

15.11.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2739 vom 10. Oktober 2023
der Abgeordneten Julia Kahle-Hausmann SPD
Drucksache 18/6321

Auswirkungen der Grundsteuerreform auf das landwirtschaftliche Sondererbrecht in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Nordwestliche Höfeordnung ist ein Sondererbrecht in einigen Bundesländern, u.a. NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg. Im Zuge der Grundsteuerreform muss auch diese angepasst werden, insbesondere auf die Einheitswerte. Unterbleibt dies, drohen den Betrieben erhebliche Mehrbelastungen.

Die Verbände haben entsprechende Vorschläge für eine Modifizierung vorgelegt, da bis zum 01.01.2025 eine Neuregelung erfolgen muss.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 2739 mit Schreiben vom 14. November 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz beantwortet.

- 1. Hat die Landesregierung Pläne zur Modifizierung der Höfeordnung im Zuge der Grundsteuerreform?***
- 2. Wie steht die Landesregierung zu den Plänen der Verbände zur Anpassung der derzeitigen Höfeordnung?***

Die Fragen 1 und 2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Höfeordnung (HöfeO) ist ein Bundesgesetz, so dass keine originäre Zuständigkeit der Länder besteht. Diese sind im üblichen Rahmen allerdings durch das Bundesministerium der Justiz schon vorbereitend einbezogen worden und haben sich im Rahmen mehrerer Bundesländer-Besprechungen einbringen können. Begleitend hierzu standen und stehen in Nordrhein-Westfalen die drei betroffenen Ressorts (Ministerium der Finanzen, Ministerium der Justiz sowie Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) in einem stetigen Austausch, um gegenüber dem Bund einen abgestimmten Standpunkt vertreten zu können. Die

Landesregierung steht dabei in Austausch mit den Verbänden und begrüßt deren Hinwirken auf eine ausgewogene Änderung der Höfeordnung.

3. Welche Auswirkungen hätte es aus Sicht der Landesregierung, wenn eine Neuregelung der Höfeordnung unterbleibt?

Nach dem Grundsteuerreformgesetz vom 26. November 2019 werden ab dem 1. Januar 2025 keine neuen Einheitswerte mehr festgestellt, an ihre Stelle treten die neuen Grundsteuerwerte. Dies hätte Anwendungsprobleme bei der Bemessung der Abfindung weicher Erben nach § 12 Abs. 2 HöfeO zur Folge. Aus diesem Grund sollte die HöfeO aus Sicht der Landesregierung rechtzeitig angepasst werden.

4. Welchen Zeitplan hat die Landesregierung zur Anpassung der Höfeordnung?

Da es sich bei der Höfeordnung – wie dargestellt – um ein Bundesgesetz handelt, besteht kein Einfluss alleine seitens Nordrhein-Westfalens auf den Zeitplan. Mit einer Reform ist allerdings in naher Zukunft zu rechnen, da das Bundesministerium der Justiz nach Kenntnis der Landesregierung derzeit einen Referentenentwurf erarbeitet.

5. Ist die Landesregierung im Austausch mit den betroffenen Betrieben über diese Frage?

Insbesondere das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen steht – auch zu der vorliegenden Thematik – im steten Austausch mit den beiden nordrhein-westfälischen Landesbauernverbänden (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. und Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.), die die betroffenen Betriebe vertreten.